



Praktische Hinweise zur Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020

Die Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie des ermäßigten Steuersatzes von aktuell 7 % auf 5 % führt in der Praxis zu einigen wichtigen Punkten, die zu beachten sind. In dieser kurzen Darstellung wird nur auf die wesentlichen grundsätzlichen Aspekte eingegangen. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder Steuerberater. Für Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung der Kassensysteme kann die Hinzuziehung des Kassenaufstellers erforderlich sein.

Anwendung des zutreffenden Steuersatzes

Steuersatz 19 % bzw. 16 %: Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 %; für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % und ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.

Ermäßigter Steuersatz: Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %; für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % und ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Wichtig: Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Für Unternehmen, die die vorgenannten Leistungen ausführen (z.B. Gastronomie) gilt folgende Regelung:

Bis 30.06.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %, ab 01.07.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5 %, vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % und dann (aus heutiger Sicht) ab dem 01.07.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

Entstehung der Umsatzsteuer und Anwendung des Steuersatzes

Für die Entstehung der Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung maßgeblich. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) oder vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) abgeführt wird. Es ist daher genau darauf zu achten, wann die Leistung erbracht wird.

Beispiel:

Bestellung einer Maschine im Oktober 2020, Lieferung der Maschine im Januar 2021.

Die Leistung ist hier mit Lieferung der Maschine erbracht, daher ist der im Januar 2021 geltende Steuersatz anzuwenden (19 %).

Da es bei der Ausführung der Leistungen insbesondere bei Handwerksdienstleistungen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann, sprechen Sie im Zweifel Ihren Sachbearbeiter oder Steuerberater an.





Anzahlungen:

Auch bei vereinbarten Anzahlungen ist auf die Ausführung der tatsächlichen Leistung abzustellen. Bei Erstellung der (Schluss-)Rechnung ist der für den Zeitraum gültige Steuersatz zu berücksichtigen. Die Anzahlung ist in der Rechnung mit ihrem angewandten Steuersatz zu berücksichtigen. Hierdurch kommt es dann zu einer nachträglichen Entlastung (soweit die Anzahlungsrechnung 19% auswies) oder zu einer nachträglichen Belastung (Anzahlungsrechnung mit 16 % geschrieben, aber Leistung erst in 2021 erbracht).

Merke: Es ist hier auf die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung hinzuweisen. Anzahlungen sind mit ihrer ausgewiesenen Umsatzsteuer gesondert abzusetzen.

Dauerleistungen

Hier ist u. a. auf Mietverträge und Leasingverträge hinzuweisen. Bei Dauerleistungsverhältnissen, die in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 erbracht werden, ist eine Überprüfung der Verträge (Vertrag, Dauerrechnung) erforderlich. Da ein zu hoch ausgewiesener Steuerbetrag abzuführen ist, aber ein Vorsteuerabzug nur in Höhe des gesetzlichen Steuersatzes möglich ist, ist eine Änderung der Rechnungstellung erforderlich.

Bauleistungen

Eine besondere Herausforderung ergibt sich bei Bauleistungen. Bei Bauleistungen liegen regelmäßig in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor (hierfür ist i. d. R. eine vertragliche Vereinbarung erforderlich). Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen. Dies kann jetzt – je nach Situation – zum Vor- oder Nachteil für die Leistungsempfänger kommen.

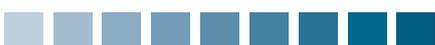
Werden einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von dann 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird. Soweit Leistungen gegenüber einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger ausgeführt werden, sollte der Abschluss gegebenenfalls – ohne hier eine missbräuchliche Gestaltung vorzunehmen – in die Zeit zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 gelegt werden.

Beachte: In der Regel ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung die Bauabnahme.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer/Änderung der Kassensysteme

Ebenfalls hohe Ansprüche ergeben sich bei der Rechnungstellung. Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 01.07. und 31.12.2020, hat er zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis). Dieser zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von dem Unternehmer geschuldet, kann aber von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Auch die Angabe des Steuersatzes in einer sog. Kleinbetragsrechnung (z.B. auch ein Kassenbon) führt zu einem unrichtigen Steuerausweis, wenn ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen wird.





Umstellung der Warenwirtschaft und Kassensysteme

Zur Vermeidung eines unrichtigen Steuerausweises ist es daher unbedingt erforderlich, dass die Programme zur Warenwirtschaft/ Rechnungsschreibung und die Kassensysteme auf die neuen Steuersätze umgestellt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch die Kassensicherungssysteme entsprechend angepasst werden. Durch die seit Januar 2020 gültigen Regelungen zur Bonpflicht, kann auch nicht auf die Erstellung von Kassenbons verzichtet werden.

Soweit eine Umstellung der Systeme nicht automatisch durch Softwareupdate erfolgt bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass eine rechtzeitige Umstellung durch den Kassenaufsteller erfolgt.

Keine Vereinfachungsregelung

Aus dem Entwurf geht (bislang) keine Vereinfachungsregel oder entgegenkommende Übergangsfrist hervor, sodass vom 01.07.2020 an die Ausgabe von Rechnungen und Quittungen mit den abgesenkten Umsatzsteuersätzen/-beträgen sichergestellt sein muss. Andernfalls drohen die oben erläuterten steuerlichen Nachteile durch das Schulden von falsch ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträgen

Den Entwurf des genannten BMF-Schreibens können Sie auf der folgenden Seite des Bundesfinanzministeriums downloaden:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.html

Die o. g. Ausführungen sind den Informationen des Bundesfinanzministeriums entnommen und sind auf der Internetseite des Ministeriums verfügbar. Sie geben den Rechts- und Informationsstand vom 12.06.2020 wieder.

Bei Rückfragen steht Ihnen Ihr/e Sachbearbeiter/in oder Ihr/e Steuerberater/in selbstverständlich gerne telefonisch zur Verfügung.

